

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1912.

Nr. 66.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend das Verfahren vor dem Kaiserlichen Ausschüsse für Privatversicherung im Falle des § 369 Abs. 1 Satz 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte. S. 552. — Bekanntmachung, betreffend die Ausübung und den Vertrieb von Briefkästen und Briefschlössern. S. 554.

(Nr. 4151.) Bekanntmachung, betreffend das Verfahren vor dem Kaiserlichen Ausschüsse für Privatversicherung im Falle des § 369 Abs. 1 Satz 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte. Vom 11. Dezember 1912.

Auf Grund des § 369 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte (Reichs-Gesetzbl. 1911 S. 989) hat der Bundesrat bestimmt, daß das Kaiserliche Ausschüsse für Privatversicherung über die Vornahme von Satzungsänderungen im Falle des § 369 Abs. 1 Satz 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte in dem durch § 73 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) geregelten Verfahren entscheidet.

Vor der Entscheidung ist der Kassenvorstand zu hören und auf seinen Antrag zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen.

Gegen die Entscheidung steht dem Kassenvorstande der Refus zu. Die §§ 74, 75 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen gelten entsprechend.

Berlin, den 11. Dezember 1912.

Der Reichskanzler.

In Auftrag:

Dr. Caspar.